



Kunstversicherung

Kunst und Vererben

Gravierende Konsequenzen der Erbschaftsteuerreform führen zu Handlungsbedarf bei Kunstgegenständen im Unternehmensvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2014 Teile des Erbschaftsteuergesetzes als verfassungswidrig erklärt. Dies hat zur Folge, dass der Gesetzgeber die betroffenen Paragraphen neu regeln muss. Bis zu deren Inkrafttreten ist das bestehende Erbschaftsteuergesetz weiterhin anwendbar und kann in bestimmten Konstellationen eine erbschaftsteuergünstigere Übertragung bewirken, weshalb dies in der Nachfolgeplanung nicht außer Acht gelassen werden sollte. Gegebenenfalls kann zeitnah Handlungsbedarf bestehen.

Die betroffenen Paragraphen beziehen sich zwar nicht unmittelbar auf Kunstgegenstände, allerdings sind mit § 13a und 13b ErbStG die Regelungen über die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen, zu welchem Kunstgegenstände durchaus gehören können, betroffen.

Bestehende Rechtslage

Die bisherige Rechtslage sieht eine Verschonung bei der Übertragung von Betriebsvermögen in Höhe von 85% (Regelverschonung) bzw. 100% (Optionsverschonung) vor. Demnach gehen nur 15% des Wertes von Kunstgegenständen des Betriebsvermögens in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ein bzw. können vollkommen steuerfrei vererbt oder verschenkt werden.

Die Verschonung wird allerdings nur gewährt, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 50% bzw. 10% beträgt. Zum Verwaltungsvermögen zählen neben Beteiligungen, vermieteten Grundstücken, Wertpapieren etc. auch Kunstgegenstände. Demzufolge ist darauf zu achten, dass nicht bereits durch Kunstgegenstände die schädliche Verwaltungsvermögensquote erreicht wird. Außerdem wird die Verschonung für sogenanntes junges Verwaltungsvermögen verwehrt, welches erst seit zwei Jahren zum Betriebsvermögen gehört. Dies hat zur Folge, dass die Kunstgegenstände nicht erst kurzfristig vor der Übertragung in das Betriebsvermögen eingelegt werden können. Die Anwendbarkeit der bestehenden Rechtslage hängt somit davon ab, ob die Kunstgegenstände bereits seit zwei Jahren zum Betriebsvermögen gehören. Andernfalls kann die nach aktuell bestehender Rechtslage geltende Verschonung für Betriebsvermögen nicht mehr für Kunstgegenstände genutzt werden.

Des Weiteren muss das Unternehmen zukünftige Vorgaben einhalten um die Verschonung zu erhalten. Einerseits ist eine Behaltensfrist von 5 bzw. 7 Jahren zu erfüllen und andererseits darf die Lohnsumme innerhalb der nächsten 5 bzw. 7 Jahre 400% bzw. 700% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Die Behaltensfrist bezieht sich jedoch auf das gesamte Unternehmen bzw. dessen wesentlichen Vermögenswerte, nicht hingegen auf einzelne Kunstgegenstände. Entscheidend ist, dass nach der bestehenden Rechtslage ein „Alles oder Nichts“ Prinzip greift, dh auch für Kunstgegenstände im Betriebsvermögen greifen die erbschaftsteuerlichen Verschonungen, solange insgesamt die 10% Grenze bzw. 50% Grenze für Verwaltungsvermögen nicht überschritten wird.

Beispiel: Ein Kunstwerk, welches seit 3 Jahren zum gewillkürten Betriebsvermögen gehört, wird mit dem Betrieb übertragen (Wert ohne Verwaltungsvermögen von 50 Mio. €). Der gemeine Wert des Kunstwerkes beträgt 1 Mio. €.

	Ohne Verschonung	Regelverschonung (85%)	Optionsverschonung (100%)
Bemessungsgrundlage	1.000.000 €	150.000 €	0 €
Erbschaftsteuer-Belastung			
Steuerklasse I (maximaler Steuersatz: 30%)	300.000 €	50.000 €	0 €
Steuerklasse II (maximaler Steuersatz: 43%)	430.000 €	50.000 € ¹⁾	0 €
Steuerklasse III (maximaler Steuersatz: 50%)	500.000 €	50.000 € ¹⁾	0 €

Der neue Gesetzesentwurf

Der im Juli von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf, der voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten soll, ändert die Rechtslage dahingehend, dass vom Bezug auf das Verwaltungsvermögen Abstand genommen und stattdessen an ein positiv definiertes „begünstigtes Vermögen“ anknüpft wird. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird zukünftig nicht begünstigtes Vermögen, wie es Kunstgegenstände in der Regel sind, nicht mehr erbschaftsteuerlich begünstigt. Dies ist Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das „Alles oder Nichts“-Prinzip alles verfassungswidrig eingestuft hat.

Beispiel: Es wird die Steuerbelastung des obigen Beispiels anhand des neuen Gesetzesentwurfes berechnet. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass für die Kunstgegenstände nicht die Verschonung in Anspruch genommen werden kann, da die 10%-Grenze bereits durch anderes nicht begünstigtes Vermögen überschritten wurde.

	Bisheriges Recht		Neues Recht
	Regelverschonung (85%)	Optionsverschonung (100%)	Keine Verschonung, da der 10% Puffer bereits verbraucht wurde
Bemessungsgrundlage	150.000 €	0 €	1.000.000 €
Erbschaftsteuer-Belastung			
Steuerklasse I (maximaler Steuersatz: 30%)	50.000 €	0 €	300.000 €
Steuerklasse II (maximaler Steuersatz: 43%)	50.000 € ¹⁾	0 €	430.000 €
Steuerklasse III (maximaler Steuersatz: 50%)	50.000 € ¹⁾	0 €	500.000 €

Nach der zukünftigen Rechtslage werden Kunstgegenstände im Regelfall nicht mehr begünstigt besteuert werden. Dies kann bei Steuerquoten von bis zu 50% gravierende steuerliche Konsequenzen haben und bei wertvollen Kunstgegenständen im Betriebsvermögen zu Steueranzahlungen in Millionenhöhe führen.

Fazit

Sobald das neue Erbschaftsteuergesetz in Kraft tritt, wird sich die Besteuerung von Kunstgegenständen in Unternehmensvermögen gravierend verschlechtern. Während nach dem geltenden Recht in vielen Fällen die zusammen mit Unternehmensvermögen übertragenen Kunstgegenstände zu 85% oder 100% steuerfrei bleiben, werden diese Steuerbefreiungen zukünftig in der Regel nicht mehr nutzbar sein. Es ist daher zu empfehlen, zu prüfen, ob in der jeweils konkreten Situation Handlungsbedarf besteht.

Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Dr. Michael J. Munkert
MUNKERT & PARTNER GbR
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Äußere Sulzbacher Straße 29 - 90491 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 59 87-468
Fax: 09 11 / 59 87-400
Mail: m.munkert@munkert.de
www.munkert.de